

VD04 Leistungsbeschreibung

Rahmenvereinbarung Maler-, Boden- und Trockenbauarbeiten 2026 - 2029

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AG	=	Auftraggeberin
AN	=	Auftragnehmer
EP	=	Einheitspreis
GP	=	Gesamtpreis
HNEE	=	Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde
LV	=	Leistungsverzeichnis
STLB	=	Standardleistungsbuch
VOB/B	=	Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen
VOB/C	=	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

1. ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

1.1 Standorte der Hochschule

Die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde, kurz HNEE, wurde 1830 als höhere Forstlehranstalt gegründet. Seit der Wiederaufnahme des Studienbetriebs 1992, am traditionellen Forst- und Holzforschungsstandort vor den Toren Berlins, setzt die Hochschule auf Zukunftsbranchen und Schlüsselbereiche wie Regionalmanagement, Nachhaltigen Tourismus, Naturschutz, Forstwirtschaft, Ökolandbau, Anpassung an den Klimawandel oder Nachhaltige Wirtschaft.

Die HNEE ist eine Hochschule des Landes Brandenburg. Die zentrale Ebene umfasst den Präsidialbereich, die Hochschulverwaltung sowie wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten. Zum 1. März 2025 stellte die HNEE ihre dezentrale Organisation von vier Fachbereichen auf eine bundesweit einzigartige Matrixstruktur um. Zwei Departments übernehmen die fachliche Organisation und Weiterentwicklung – insbesondere in Forschung und Transfer. Gleichzeitig bündeln und koordinieren die Undergraduate School und Graduate School alle Studienprogramme.

Transparenz, offene Kommunikation, Kreativität und Professionalität prägen die Atmosphäre unserer Hochschule und allen Räumlichkeiten. Entsprechend hohe Anforderungen bestehen für das Erscheinungsbild und den Werterhalt der Objekte.

Die Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement verwaltet alle Anliegen rund um die Gebäude und Liegenschaften der Hochschule. Von hier aus kommen die Hausmeister der HNEE zum Einsatz.

1.2 Gegenstand der Ausschreibung

Gegenstand der Ausschreibung ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Ausführung von Maler- und Lackierarbeiten, Bodenbelagsarbeiten sowie Trockenbauarbeiten in den Gebäuden des Auftraggebers. Der Leistungsumfang umfasst insbesondere Instandsetzungs-, Unterhaltungs-, Änderungs- und Anpassungsarbeiten im Gebäudebestand einschließlich der erforderlichen Vor- und Nebenleistungen. Die Leistungen werden überwiegend im laufenden Hochschulbetrieb erbracht und umfassen Arbeiten in Büro- und Verwaltungsbereichen, Fluren, Treppenhäusern, Lehr- und Seminarräumen sowie sonstigen Gebäudebereichen. Hierzu gehören insbesondere Grundinstandsetzungen, die Lieferung und Verlegung von Bodenbelägen, die Montage, Änderung und Demontage von Trockenbaukonstruktionen sowie Ausbesserungs- und Instandsetzungsarbeiten an Innenräumen und Außenfassaden. Die Ausführung erfolgt bedarfsorientiert auf Einzelabruf unter Beachtung der geltenden technischen Regelwerke, der VOB sowie der besonderen organisatorischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen des Hochschulbetriebs. Die Leistungen werden auf Abruf durch den Auftraggeber beauftragt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Mindestabnahmemenge besteht nicht.

1.3 Ort der Leistungsausführung und Zutrittsbestimmungen

Die ausgeschriebenen Maßnahmen sind entsprechend des LVs auf die folgenden Liegenschaften der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde durchzuführen:

- Stadtcampus: Schicklerstraße 5 in 16225 Eberswalde
- Waldcampus: Alfred-Möller-Str. 1 in 16225 Eberswalde
- Forstbotanischer Garten: Am Zainhammer Weg 5 und Schwappachweg 14a in 16225 Eberswalde
- Sonnenvilla: Schwappachweg 3 in 16225 Eberswalde

Vor Beginn der Arbeiten auf den Liegenschaften der HNEE hat sich das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal in der Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement anzumelden. Dort werden die erforderlichen Zugangschips sowie Fremdfirmenausweise ausgegeben. Schlüssel werden ausschließlich bei Bedarf ausgehändigt. Die Ausgabe der Zugangschips, Fremdfirmenausweise und gegebenenfalls der Schlüssel erfolgt gegen Unterschrift einer vom Auftragnehmer benannten Person.

Nach Beendigung der Arbeiten sind die ausgegebenen Zugangschips, Fremdfirmenausweise sowie gegebenenfalls die Schlüssel unverzüglich an die Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement zurückzugeben.

1.4 Ansprechpartner*in AG

Herr Kendy Gottschalk

Tel.: +49 (0) 33 34 / 657 – 252

Mobil: +49 (0) 151 / 551 552 03

Herr Fabian Siebeke

Mobil: +49 (0) 151 / 551 552 02

Frau Janett Falkenthal

Tel.: +49 (0) 33 34 / 657 – 255

Mobil: +49 (0) 151 / 551 552 48

Herr Roman Lemke

Tel.: +49 (0) 33 34 / 657 – 258

liegenschaftsmanagement@hnee.de

1.5 Ansprechpartner*innen AN

Der Auftragnehmer benennt eine*n zentrale*n Ansprechpartner*in/Projektleiter*in, der:

- die konkreten Leistungen mit dem technischen Ansprechpartner des AGs abstimmt,
- dem AG zu den üblichen Geschäftszeiten telefonisch sowie in erforderlichem Umfang auch beim AG vor Ort sach- und fachtechnische Auskünfte erteilen und über den Stand der Arbeiten berichten kann,
- für die Koordinierung, Steuerung, Dokumentation und die Qualität der Leistungen verantwortlich ist und
- seinen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt ist.

Über die/den zentrale*n Ansprechpartner*in sind folgende Angaben zu machen:

- Vor- und Nachname,
- Zuständigkeitsbereich,
- E-Mail-Adresse, sowie Telefonnummer, unter der die Ansprechpartner zu erreichen sind.

Der AG behält sich das Recht vor, den/die Ansprechpartner*in und/oder seine*n Stellvertreter*in abzulehnen, sollte dieser seinen Aufgaben nicht bzw. nur unzureichend nachkommen.

2. VERTRAGSDURCHFÜHRUNG / PROJEKTABWICKLUNG

2.1 Allgemeine Anforderungen und Vertragsbedingungen

Für den Vertrag, der aufgrund dieses Auftrages zustande kommt, gelten ausschließlich die in der Ausschreibung geltenden Vertragsbedingungen in der nachstehenden Reihenfolge:

- 1) VD04 - Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis mit Anlagen
- 2) evtl. Ergänzende Vertragsbedingungen
- 3) die Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg
- 4) VOB Teil B und C
- 5) Standardleistungsbuch für das Bauwesen (STLB-Bau), Leistungsbereich 663, 665 und 640
- 6) Eigene Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

Es sind nur schriftliche Vereinbarungen Vertragsbestandteil.

Bei allen Tätigkeiten ist die „Betriebsordnung für Fremdfirmen“ der HNEE in seiner aktuellen Fassung einzuhalten.

Der Auftrag wird als **Rahmenvereinbarung für Maler-, Boden- und Trockenbauarbeiten** mit einer Laufzeit von **drei Jahren (2026–2029)** vergeben.

Das jährliche Abrufvolumen beläuft sich erfahrungsgemäß auf ca. **30.000,00 EUR netto**. Zur besseren Kalkulations- und Kapazitätsabschätzung werden folgende **jährliche Höchstbeträge** festgelegt:

- 2026: max. **30.000,00 EUR netto**
- 2027: max. **31.000,00 EUR netto**
- 2028: max. **32.000,00 EUR netto**
- 2029: max. **33.000,00 EUR netto**

Die genannten Beträge stellen **Höchstgrenzen** dar. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf die Ausschöpfung dieser Beträge oder auf eine Mindestabnahmemenge besteht nicht. Der tatsächliche Leistungsabruf erfolgt ausschließlich nach Bedarf des Auftraggebers. Die Einzelaufträge werden durch schriftliche Abrufe (Bestellungen) des Auftraggebers ausgelöst. Ein Abruf begründet jeweils einen Einzelvertrag auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung.

Wird der jeweilige jährliche Höchstbetrag erreicht, sind weitere Leistungen in dem betreffenden Kalenderjahr **gesondert auszuschreiben**. Der Auftragnehmer des Rahmenvertrages ist berechtigt, sich an diesem Vergabeverfahren zu beteiligen; ein Anspruch auf Auftragserteilung besteht jedoch nicht. Nicht ausgeschöpfte Beträge eines Jahres können nicht auf Folgejahre übertragen werden.

Die Beauftragung einzelner Leistungen erfolgt ausschließlich durch den Auftraggeber in Form eines Einzelabrufs (Bestellung). Der Abruf erfolgt schriftlich per E-Mail und enthält mindestens:

- Einsatzort,
- Beschreibung der auszuführenden Leistung,
- gewünschten Ausführungsbeginn,
- gegebenenfalls Ausführungsfrist,
- Bestellnummer.

Erst mit Zugang des Abrufs entsteht die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Leistungserbringung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Regelungen des Brandenburgischen Vergabegesetzes (BbgVergG) in der jeweils gültigen Fassung.

Für Aufträge ab einem Auftragswert von 5.000 EUR netto sind die gesetzlichen Mindestanforderungen einzuhalten. Insbesondere ist den zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens der jeweils geltende gesetzliche Mindestlohn zu zahlen, derzeit 13,90 EUR brutto je Zeitzunde, sofern keine höheren gesetzlichen oder tariflichen Entgelte gelten.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im erforderlichen Umfang zu überprüfen.

Die Beauftragung von Nachunternehmern, Subunternehmern, Verleihern oder sonstigen Dritten ist nicht zulässig. Sämtliche Leistungen sind ausschließlich durch eigenes Personal des Auftragnehmers zu erbringen.

Bei Verstößen gelten die gesetzlichen Regelungen des BbgVergG, insbesondere zu Vertragsstrafe, Kündigung und Auftragsperre.

2.2 Leistungen des Auftragnehmers

Der Leistungsumfang umfasst sämtliche Maler- und Lackierarbeiten, Bodenbelagsarbeiten sowie Trockenbauarbeiten im Bestand der Gebäude. Hierzu gehören insbesondere Vorbereitungsarbeiten, Untergrundprüfungen und -behandlungen, Spachtel- und Ausgleichsarbeiten sowie das Beschichten, Streichen, Lackieren und Tapezieren von Wand-, Decken- und sonstigen Bauteiloberflächen. Ebenfalls Bestandteil des Leistungsumfanges sind die Anpassung, Änderung und Erweiterung bestehender Oberflächen- und Ausbaukonstruktionen sowie die Demontage und Vorbereitung zum Rückbau vorhandener Beläge, Bekleidungen und Trockenbaukonstruktionen.

Bestandteil des Rahmenvertrages sind ferner Grundinstandsetzungsarbeiten. Diese umfassen insbesondere das Reinigen, Ausbessern und Spachteln von Wand- und Deckenflächen, das Entfernen alter Beschichtungen oder Tapeten, das Grundieren sowie das fachgerechte Neuaufbringen von Anstrichen, Beschichtungen oder Wandbekleidungen. Darüber hinaus gehören Lackierarbeiten an Türen, Zargen, Geländern, Handläufen und sonstigen Bauteilen zum Leistungsumfang.

Der Leistungsumfang beinhaltet zudem Bodenbelagsarbeiten, insbesondere die Lieferung und Verlegung von Teppich- und Linoleumbelägen einschließlich aller erforderlichen Vorarbeiten. Hierzu zählen insbesondere Untergrundvorbereitungen, Ausgleichs- und Spachtelarbeiten, das Entfernen bestehender Bodenbeläge, die fachgerechte Verlegung einschließlich Zuschneiden, Verkleben und Verschweißen der Beläge sowie die Montage von Sockelleisten und Übergangsprofilen.

Zum Leistungsumfang gehören außerdem Trockenbauarbeiten, insbesondere die Montage, Änderung, Ergänzung und Demontage von nichttragenden Innenwänden, Vorsatzschalen, Deckenbekleidungen und sonstigen Trockenbaukonstruktionen. Hierzu zählen auch Anpassungs- und Änderungsarbeiten infolge von Raumnutzungsänderungen oder organisatorischen Anforderungen sowie kleinere Umbauten im Innenbereich.

Die Leistungen werden überwiegend im Bestand und im laufenden Hochschulbetrieb ausgeführt. Dabei sind die besonderen betrieblichen, organisatorischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen einer Hochschule zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer hat die Arbeiten so zu planen, zu koordinieren und auszuführen, dass der Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsbetrieb möglichst nicht beeinträchtigt wird. Hierzu gehören insbesondere die Abstimmung der Ausführung mit den zuständigen Ansprechpartnern des Auftraggebers, die Einhaltung vorgegebener Arbeits- und Sperrzeiten sowie die Beachtung von Anforderungen an Lärm-, Staub- und Arbeitsschutz.

Die Ausführung der Leistungen hat nach den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen, technischen und normativen Bestimmungen zu erfolgen. Grundlage der Leistungsbeschreibung ist das Standardleistungsbuch für das Bauwesen (STLB-Bau), insbesondere die Leistungsbereiche Maler- und Lackierarbeiten, Bodenbelagsarbeiten sowie Trockenbauarbeiten, in Verbindung mit der VOB/B und der VOB/C, insbesondere den einschlägigen ATV-Normen (u. a. DIN 18363, DIN 18365, DIN 18340) sowie den geltenden DIN-Vorschriften.

Der Auftragnehmer hat die Leistungen so auszuführen, dass die Sicherheit der baulichen Anlagen sowie die ordnungsgemäße Nutzung der Räume gewährleistet bleibt. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechend qualifizierte Fachkräfte einzusetzen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Hilfsmittel (z. B. Werkzeuge, Maschinen, Leitern, Gerüste, Messgeräte) sowie Hilfsstoffe und Verbrauchsmaterialien (z. B. Spachtelmassen, Klebstoffe, Grundierungen, Abdeckmaterialien, Schrauben und Befestigungsmittel) bereitzustellen. Die hierfür entstehenden Kosten sind mit den vereinbarten Stundenverrechnungssätzen abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

Sämtliche ausgebauten Materialien, Verpackungen und Baustellenabfälle sind durch den Auftragnehmer ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Entsorgungsnachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

2.3 Ausführung der Leistung, Dokumentation und Nachweise

Alle ausgeführten Leistungen sind vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentation muss Art, Umfang, Ort und Zeitpunkt der Arbeiten, verwendete Materialien und Betriebsmittel, Änderungen an bestehenden Anlagen sowie besondere Vorkommnisse enthalten. Für jede Maßnahme sind Arbeitsnachweise zu führen, die mindestens folgende Angaben enthalten: Datum, Einsatzort (Liegenschaft, Haus ggf. Raum), Beschreibung der durchgeführten Arbeiten, eingesetztes Personal, Arbeitszeiten sowie besondere Umstände bei der Ausführung. Die Arbeitsnachweise sind dem Auftraggeber zeitnah vorzulegen und von einem Mitarbeiter der Liegenschafts- und Umweltmanagement gegenzuzeichnen. Nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Nachweise gelten als Grundlage für die Abrechnung der Leistungen.

Die beauftragten Arbeiten dürfen ausschließlich innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit durchgeführt werden. Die betriebsübliche Arbeitszeit ist Montag - Freitag von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr.

Die vollständige Beseitigung der vom Auftraggeber beauftragten Arbeiten sind grundsätzlich innerhalb von 20 Werktagen nach Abruf der Leistung durch den Auftraggeber auszuführen. Sofern die Ausführung aufgrund von Materiallieferzeiten, Witterungseinflüssen oder sonstigen, vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Umständen innerhalb dieser Frist nicht möglich ist, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren und einen verbindlichen Terminplan für die Ausführung vorzulegen.

Die fertiggestellte Leistung ist dem Auftraggeber nach Abschluss anzuzeigen.

2.4 Dringende Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten

Der Auftragnehmer hat kurzfristig erforderliche Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten auszuführen, soweit diese zur Aufrechterhaltung des sicheren und ordnungsgemäßen Betriebs der Einrichtungen des Auftraggebers erforderlich sind.

Arbeiten mit besonderer Dringlichkeit sind innerhalb von 24 Stunden nach Aufforderung zu beginnen.

Gefahrenstellen, die eine unmittelbare Gefahr für Personen oder Sachwerte darstellen (z. B. lose Bodenbeläge, beschädigte Trockenbauelemente, herabsturzgefährdete Bauteile), sind unverzüglich zu sichern. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind unmittelbar nach Feststellung oder Mitteilung der Gefahr einzuleiten.

Die Ausführung der Arbeiten sowie die getroffenen Sicherungsmaßnahmen sind durch den Auftragnehmer zu dokumentieren. Sofern die vollständige Instandsetzung aufgrund von Materiallieferzeiten oder sonstigen nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Umständen nicht fristgerecht erfolgen kann, ist der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren. Gleichzeitig ist ein verbindlicher Terminplan für die Fertigstellung vorzulegen..

2.5 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse und Betriebsstoffe (z.B. Strom, Wasser) kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zutritt zu den Anlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.

2.6 Zahlungen und Vergütung

Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher erbrachter Leistung.

Rechnungsadresse: Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde
Zentraler Rechnungseingang
Schicklerstraße 5
16225 Eberswalde

Die vom AN gestellte, prüffähige Rechnung ist in digitaler Form einzureichen an Rechnung@hnee.de und beinhaltet die durch den AG mitgeteilte Bestellnummer in Form von „BE202x-2xxxx“ und Gliederung der jeweiligen Leistungen entsprechend der Bestellung. Zur prüfungsfähigen Rechnung gehört der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Nachweis der Leistung.

Die Erfüllung der berechtigten Entgeltforderungen erfolgt binnen 30 Tagen nach Rechnungszugang.

Bei Mängelhaftung des Auftragnehmers wird zur Erfüllung dieser Pflicht erbrachten Leistungen keine Vergütung gewährt.

Rollgerüste und Kleingerüste bis 3 m Arbeitshöhe sind mit den Stundenverrechnungssätzen abgegolten.

2.7 Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus diesem Vertrag beträgt 4 Jahre.

2.8 Haftung

Werden im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen Schäden an den Anlagen verursacht, hat der Auftragnehmer die Schäden zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Verschulden trifft. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt für:

- Sachschäden auf 500.000,- € je Schadensfall, höchstens aber 1.000.000,- € insgesamt.
- Vermögensschäden auf 250.000 € je Schadensfall,

höchstens aber 500.000,- € insgesamt.

Werden im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen andere Schäden verursacht, hat der Auftragnehmer in vollem Umfang Ersatz zu leisten, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

Der AN hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die Sach-, Vermögens- und Personenschäden in der nachfolgenden Höhe abdeckt und die auf Verlangen nachzuweisen ist:

- Sachschäden auf 1.000.000,- € je Schadensfall, höchstens aber 2.000.000,- € insgesamt.
- Vermögensschäden auf 500.000 € je Schadensfall, höchstens aber 1.000.000,- € insgesamt.
- Personenschäden auf 1.500.000 € je Schadensfall, höchstens aber 3.000.000,- € insgesamt.

2.9 Vertragslaufzeit

Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 01.09.2026 und endet am 31.08.2029. Der Vertrag endet automatisch zum Ende der beauftragten Laufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2.10 Außerordentliche Kündigung (fristlos)

Eine fristlose Kündigung ist nur aus einem wichtigen Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:

- der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht hat (§ 323 BGB),
- über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung zulässigerweise beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist oder dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt,
- der AN aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt,
- der AN dem AG oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder Ihnen nahestehende Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, verspricht oder gewährt, es sei denn, es handelt sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004“.21 oder/ und
- der AN gegenüber dem AG, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

2.11 Probezeit

Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit. Die Kündigungsfrist während der Probezeit beträgt vier Wochen zum Ende der Probezeit für den Auftragnehmer und vier Wochen zum Monatsende für den Auftraggeber.

2.12 Streitigkeiten

Ein Streitfall berechtigt den AN nicht, die vertraglichen Leistungen einzuschränken oder einzustellen.

2.13 Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, so richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des AG zuständigen Stelle.

2.14 Schriftform und Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle den Vertrag betreffenden wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Schriftform. Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen sollte, sind die Vertragspartner verpflichtet, diese durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die den gewollten Zweck wirtschaftlich gleichwertig erreicht.